

# Quellentexte zu Übungen über Schweizerische Rechtsgeschichte [hrsg. v. E.F.J. Müller]

Autor(en): **Gmür, Rudolf**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **7 (1957)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

troffen wird. Da ist das mit einem älteren Turm verbundene Haus «zur Gilgen», dessen reiche Innenausstattung sich zum Teil bis heute erhalten hat. Von dem im 19. Jahrhundert verschwundenen «Hertensteinhaus» sind die von Hans Holbein d. J. gemalten Fresken anhand der Skizzen und späterer Nachzeichnungen sorgfältig rekonstruiert. Von den übrigen Häusern des gleichen Zeitraumes sei das «Göldlinhaus» mit seinem fast rein italienischen Säulenhof erwähnt, der anfangs des 17. Jahrhunderts jenem im «Ritterschen Palast» nachgebildet wurde. Italianisierende Säulenarkaden verbinden auch die beiden Trakte des stattlichen Hauses «Am Rhyn».

Aus den Wohnbauten der Barockzeit ragen das «Sonnenberg-Haus» mit seiner reichen Fassade an der Reuß sowie der rassige Riegelbau des «Anderallmend-Hauses» hervor, ferner das 1751/52 entstandene Fideikommisshaus Segesser sowie das «Feer-Haus». Dazu kommt eine stattliche Gruppe von Portalen sowie von Innenräumen mit Öfen, Cheminés, Boiserien und Stukaturen, in denen mit dem Fortschreiten des Barocks mehr und mehr der Einfluß Frankreichs jenen Italiens verdrängt. Während in den kirchlichen Bauten die geistlichen Strömungen der Gegenreformation sichtbar werden, sind es in den Patrizierhäusern vorwiegend die durch den Solddienst geschaffenen gesellschaftlichen Beziehungen, die künstlerisch zum Ausdruck kommen. Die große soziale Umschichtung und im Gefolge des Fremdenverkehrs seit dem 19. Jahrhundert der Hotelbau konnten nur in den Anfängen berührt werden, da sonst die unseren Kunstinventaren gesetzte zeitliche Abgrenzung überschritten worden wäre. — Wenn schon der Hotelbau gegenüber dem ortsverwurzelten Wohnbau das durchaus neue Element der fluktuierenden Gäste samt ihren mit der Mode wechselnden Ansprüchen mit sich brachte, so macht heute dieser rasche Wechsel in unseren Städten vor beinahe dem gesamten Baubestand nicht mehr halt. Dieser geradezu unheimlich um sich greifende Umbruch, der in unserer Zeit durch angebliche Forderungen des Verkehrs, doch mehr noch durch eine hemmungslose Bodenspekulation erzwungen wird, hat auch Luzern nicht verschont, wo sogar gegenüber dem Rathaus die Häuser ausgewechselt werden. Um so wichtiger ist die wissenschaftlich gründliche und auch in der künstlerischen Bewertung verständnisvolle Bestandaufnahme, von welcher der vorliegende Luzerner Band ein in jeder Hinsicht wertvolles Beispiel darstellt, und zwar nicht nur als Erinnerung an Verschwindendes, sondern mindestens so sehr als Mahnung zur Bewahrung des noch Bestehenden.

Zürich

Richard Zürcher

*Quellentexte zu Übungen über Schweizerische Rechtsgeschichte.* Herausgegeben von Dr. E. F. J. MÜLLER, Professor an der Universität Freiburg, Schweiz. Universitätsverlag Freiburg, Schweiz 1956. 190 S.

Während an unsern Universitäten für Seminarübungen über schweizerische Verfassungsgeschichte seit Jahren ein vorzügliches Quellenbuch,

von Nabholz und Kläui (3. Auflage von 1947), zur Verfügung steht, fehlte es bisher hinsichtlich der übrigen Rechtsgeschichte an einem entsprechenden größeren Quellenwerk. Eine Textsammlung, in der vor allem die Privatrechtsgeschichte, aber auch die Strafrechts- und Prozeßrechtsgeschichte, weniger dagegen die Verfassungsgeschichte hervortritt, ist nun vom Freiburger Ordinarius für Rechtsgeschichte in einem handlichen, gut gedruckten Bändchen herausgegeben worden. Es gibt 76 meist lateinische Quellen der verschiedensten Gegenden der Schweiz, vor allem auch der Westschweiz, in Ausschnitten kommentarlos wieder: nämlich eine Reihe von Volksrechten, besonders das burgundische, alamannische und churrätische, die in der Schweiz unmittelbare Geltung hatten, aber auch das salische, ribuarische, bayerische und langobardische; den berühmten Brief, in dem sich der fränkische Bischof Agobard gegen die Anwendung des burgundischen Volksrechts aussprach; Formelsammlungen von St. Gallen, Reichenau, Rheinau und Tours, alle gleichfalls aus fränkischer Zeit; Urkundenbücher des 8.—15. Jahrhunderts aus den Kantonen Graubünden, St. Gallen, Zürich, Bern, Freiburg und Waadt; Stadtrechtsquellen des 12.—14. Jahrhunderts aus Süddeutschland und Savoyen sowie aus den Kantonen Thurgau, Zürich, Aargau, Luzern, Bern, Freiburg, Waadt und Wallis; Landrechtsquellen von Graubünden und Wallis aus dem 15. Jahrhundert; Hofrechtsquellen der Kantone Thurgau, Zürich, Aargau, Obwalden und Waadt aus dem 13. Jahrhundert; schließlich, als wahre Leckerbissen, eine anonyme Erzählung über den heiligen Fridolin, der einen Toten als Zeugen vor Gericht auftreten ließ, den Bericht des Ägidius Tschudi über einen gerichtlichen Zweikampf in Glarus vom Jahr 1423 und den des Luzerner Chronisten Diebold Schilling über eine 1503 in Ettiswil durchgeführte Bahrprobe.

Man kann es vielleicht bedauern, daß die aufgenommenen Quellentexte zwar schon um 500 beginnen, aber nur bis 1527 reichen, während die Sammlung von Nabholz und Kläui bis zur Gegenwart führt. Dagegen muß anerkannt werden, daß die Auswahl im übrigen sehr glücklich getroffen worden ist und daß sie jedem Leiter einer Seminarübung ermöglicht, das herauszugreifen, was ihm für seine besonderen Absichten zweckmäßig erscheint: um entweder seinen Studenten einen möglichst vielseitigen Einblick in das schweizerische Rechtsleben vergangener Zeiten zu vermitteln oder um bestimmte Fragen, z. B. des Stadtrechts oder des Hofrechts, anhand einer größeren Zahl von Belegstellen näher zu untersuchen.

Das Quellenheft eignet sich vornehmlich zur Anschaffung in mehreren Exemplaren durch Seminarbibliotheken. Darüber hinaus vermag es jedem Freund der schweizerischen Rechtsgeschichte, der des leicht verständlichen mittelalterlichen Lateins einigermaßen kundig ist, einen ausgezeichneten Überblick über die mannigfachsten Seiten des Rechtslebens von mehr als tausend Jahren zu bieten.

*Bern*

*Rudolf Gmür*